

Amtsblatt





Satzung

für den Schulverband Kardinal-Döpfner-Volksschule Großwallstadt/Niedernberg – Mittelschule

Präambel

Die Regierung von Unterfranken hat durch Rechtsverordnung vom 05.08.2010 Nr. 44-5103.00-51/10 (RABI Nr. 20 vom 26.08.2010) für das Gebiet der Gemeinden Großwallstadt und Niedernberg die Kardinal-Döpfner-Volksschule Großwallstadt/Niedernberg (Hauptschule) aus den beiden Hauptschulen Großwallstadt/Niedernberg als Verbandsschule errichtet.

Die Schulverbandsversammlung hat am 09.11.2011 die folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 19.01.2012 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§	1	Bestand des Schulverbandes
§ §	2	Organe des Schulverbandes
	3	Schulverbandsversammlung
§	4	Verbandsvorsitzender
§	5	Geschäftsgang des Schulverbandes
§	6	Geschäftsführung des Schulverbandes
<i>๛๛๛๛๛๛๛๛</i>	7	Kassengeschäfte des Schulverbandes
§	7a	Rechnungsprüfung
§	8	Schulräume
§	9	Ausgelagerte Klassen
§	10	Lehr- und Lernmittel
§	11	Finanzierung des Schulverbandes
§	12	Tätigkeit der ehrenamtlichen Schulverbandversammlungsmitglieder
		Entschädigung
§	13	Auseinandersetzung
§	14	In Kraft treten

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Die Kardinal-Döpfner-Volksschule Großwallstadt/Niedernberg (Hauptschule) wurde mit Regierungsverordnung vom 05.08.2010 gegründet.
- (2) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule Großwallstadt/Niedernberg, Hauptschule, als Verbandsschule.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Großwallstadt und Niedernberg.
- (4) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Großwallstadt/Niedernberg.
- (5) Er führt den Namen Schulverband Kardinal-Döpfner-Volksschule Großwallstadt-Niedernberg Mittelschule und hat seinen Sitz in Großwallstadt.

8 - 13 Uhr

Freitag

Raiffeisenbank Obernburg

Ust-IdNr.: DE 132115042

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 3 Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Stichtag für die notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzuberufen.

§ 4 Verbandsvorsitzender

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung wählen aus Ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 5 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung Großwallstadt bestimmt. Leiter der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister von Großwallstadt.

§ 7 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Gemeindeverwaltung Großwallstadt geführt.

§ 7 a Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss, der je aus einem Ausschussmitglied jeder Gemeinde besteht. Den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses hat die Gemeinde, die den Sitz des Stellvertreters ausübt.

§ 8 Schulräume

Die Gemeinden Großwallstadt und Niedernberg vermieten dem Schulverband die notwendigen Schulräume. Die bisher in den Teilhauptschulen vorhandenen Schulmöbel werden ohne Verrechnung vom Schulverband übernommen.

§ 9 Ausgelagerte Klassen

Die Klassen der 5. und 6. Jahrgangsstufe der Verbandsschule Großwallstadt/Niedernberg sollen als ausgelagerte Klassen in Gebäuden der Gemeinde Niedernberg beschult werden. Abweichungen von diesem Grundsatz aus schulischen Gründen oder sonstigen wichtigen Gründen werden zwischen Schulleitung und Schulverbandsversammlung mit dem Ziel der einvernehmlichen Regelung entschieden.

§ 10 Lehr- und Lernmittel

Die bisher in den Teilhauptschulen vorhandenen Lehr- und Lernmittel werden ohne Verrechnung vom Schulverband übernommen.

§ 11

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes finanzieren nur den Aufwand, welcher auf die Hauptschule entfällt.
- (2) Der Aufwand des Anteils der Hauptschule an der Verbandsschule errechnet sich aus folgenden Kostengruppen:
- a) Sachaufwand wie Lehrmittel, Bürobedarf, neue Schulmöbel
- b) Schülerbeförderungskosten
- c) Betriebskosten wie Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Reinigung, Hausmeisterdienste
- d) Der Gebäudeaufwand wird durch eine Mietzahlung an die jeweilige Gemeinde für die zwei Hauptschulgebäude abgedeckt.
- (3) Abweichend von der Regelung in Art. 9 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG wird der oben genannte Aufwand nach Abzug der staatlichen Zuwendungen nach der Anzahl der Hauptschüler als Umlage auf die Gemeinden nach einem Schlüssel verteilt, welcher sich aus der Anzahl der jeweils aus Großwallstadt oder Niedernberg die Verbandsschule besuchenden Hauptschüler ermittelt.
- (4) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe eines Viertels des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung erhält die Umlageschuld einen Aufschlag in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes.

§ 12 Tätigkeit der ehrenamtlichen Schulverbandsversammlungsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Schulverbandsversammlungsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seines Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Die ersten Bürgermeister sowie die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden erhalten für die Teilnahme an der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von je 20 € sowie für Reisekosten und Büromaterial pauschal 10 € jährlich.

§ 13 Auseinandersetzung

Mit der Auflösung der Verbandsschule erlischt der Schulverband. Für die Abwicklung und Auseinandersetzung gelten analog die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 14 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Großwallstadt, 23.01.2012 gez. Roland Eppig Schulverbandsvorsitzender

Die Aufsichtsbehörde hat die Satzung mit Bescheid vom 19.01.2012 rechtsaufsichtlich genehmigt. Miltenberg, den 09.05.2012

gez. Schwing

Landrat